



# Schützenverein der Stadt Deutschlandsberg

A – 8530 Deutschlandsberg, Erlenweg 96, office@sv-dlbg.at (ZVR: 342490065)

Bankverbindung: Raiffeisenbank Deutschlandsberg, IBAN: AT 91 3804 3000 04081709

## Schießstandordnung

Die Nutzung des Schießstandes ist grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern mit gültiger WBK oder Waffenpass gestattet. Gastschützen dürfen nur unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes schießen!

### ALLGEMEINES

1. Jeder Schütze/jede Schützin bzw. jede Person erkennt mit dem Betreten des Schießstandes des Schützenvereines der Stadt Deutschlandsberg diese Schießordnung an und verpflichtet sich, die unten angeführten Regeln einzuhalten bzw. zu befolgen.
2. Für die Nutzung der Schießstätte ist eine Unterweisung durch geschultes Personal (bestimmt vom Vorstand) unbedingt erforderlich. Erst nach dieser Unterweisung ist ein alleiniges Benutzen der Anlage möglich!
3. Gastschützen dürfen die Schießanlage nur in Begleitung eines unterwiesenen Vereinsmitgliedes benutzen! Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, maximal zwei Gastschützen zu beaufsichtigen, für die es auch verantwortlich ist (Schießstandordnung)!
4. Personen unter 18 Jahren, auch Mitglieder dürfen nur im Beisein eines volljährigen Mitglieds den Schießstand benutzen.
5. Vor jedem Schießen hat sich jeder Schütze gewissenhaft in das Schießbuch einzutragen. Technische Defekte oder sonstige Vorkommnisse sind unverzüglich zu dokumentieren und zu melden (Standaufsicht Rossmann Stephan Tel.: 0664 / 54 55 753) Bei technischen Defekten muss der betroffene Stand unbedingt mit dem Aufsteller „DEFEKT“ gesperrt werden.
6. Der Schützenverein haftet nicht für Schäden an Personen und Dingen, die von Benutzern der Schießstätte verursacht werden und auch nicht für Schäden, die von Mitgliedern des Vereins schuldlos oder fahrlässig verursacht werden.
7. Der Schütze bzw. Geschädigte verzichtet auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Verein und seine Organwalter, sofern der Schaden von ihnen nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.
8. Personen, die durch ungebührliches Verhalten den reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, werden vom Stand verwiesen. Die Standgebühr verfällt.
9. Personen, die augenscheinlich durch Alkohol, Suchtgifte, Medikamente oder durch sonstige bewusstseinsverändernde Substanzen beeinflusst oder beeinträchtigt sind, und Personen, gegen die ein Waffenverbot besteht, dürfen den Schießstand nicht betreten!
10. Aus Fairneß gegenüber den Vereinsmitgliedern ist eine Onlinebuchung auf 2 Std pro Tag und Woche beschränkt. Sollten diese Stunden aufgebraucht sein, und der Schießstand nicht besetzt sein, ist ein Schießen auch ohne Reservierung möglich! Reservierungen haben in jedem Fall Vorrang.

11. Verboten sind grundsätzlich alle Waffen die gemäß WaffG 1996, § 17 und § 18 unter die Kategorie A fallen, alle Ausnahmen gelten (Quelle [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) WaffG 3.Abschnitt §17, §18),
  - Das Mitbringen und Abfeuern von Munition mit strahlversetzten Geschossen, sowie Brand- oder Sprengbrandgeschosse, Leuchtspurmunition und panzerbrechende Munition ist untersagt.
  - Das Schießen mit Flinten ist verboten.
  - Das Schießen mit Vorderladern ist verboten.
  - Das Schießen mit Schwarzpulver ist untersagt.
  - Schrotladungen sind verboten
12. Es wird darauf hingewiesen, dass die komplette Anlage kameraüberwacht ist! Die Aufnahmen dienen gegen Vandalismus und zur Kontrolle der Standgebühren. Die Benutzer werden darauf hingewiesen und erklären sich damit einverstanden, dass die gesamte Betriebsanlage videoüberwacht ist. Die Aufzeichnungen werden gespeichert und bei Bedarf auch an Behörden weitergegeben. Nach vier Wochen werden die Aufzeichnungen gelöscht.
13. Bei Verstößen gegen diese Schießstandordnung kann ein Benützungsverbot verhängt werden und im Bedarfsfall auch der Ausschluß drohen. Bezahlte Benützungs- und Mitgliedsgebühren verfallen ohne Anspruch auf Ersatz.
14. Der „Schützenstammtisch“ findet jeden ersten Samstag im Monat statt. Eine Einladung wird per Mail versendet.

## SICHERHEIT

1. Die Sicherheit am Schießstand ist immer zu gewährleisten.
2. Jeder Schütze/jede Schützin hat dafür zu sorgen, dass die Sicherheit am Schießstand für alle Personen und die gesamte Infrastruktur gewährleistet ist.
3. Die gebotene Sorgfalt bei der Handhabung von Feuerwaffen ist ausnahmslos einzuhalten.
4. Beim Schießen ist von jeder dort anwesenden Person eine ausreichende Schutzausrüstung zu tragen.
5. Es ist strengstens verboten sich auf der anderen Seite des Abschußstandes aufzuhalten. Die Klappe muss immer geschlossen sein.

Bei Nichteinhaltung droht der sofortige Ausschluß aus dem Verein und es erfolgt ein Betretungsverbot der Anlage.

## SCHIEßEN

1. Grundsätzlich ist jeder Schütze ausnahmslos selbst für seinen am Stand abgegebenen Schuß verantwortlich und haftet für alle entstandenen Schäden sowohl zivil- als auch strafrechtlich! Schäden an der Einrichtung werden ausnahmslos mit mindestens 100€ für die Instandsetzung geahndet. Beschädigungen aller Art sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu melden. Mutwillige Beschädigungen und solche, die durch grob fahrlässiges Verhalten durch den Schützen/die Schützin verursacht werden, werden dem/der VerursacherIn in vollem Umfang in Rechnung gestellt.
2. Der Schießstand darf nur mit ungeladener Waffe und offenem Verschluss betreten werden. Die Waffe darf erst am Schützenstand geladen werden, wobei die Mündung in Richtung Ziel (Kugelfang) gerichtet sein muss.
3. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen sind. Wenn die Waffe abgelegt wird, muss der Verschluss immer geöffnet sein, das Magazin ausgeworfen bzw. die Trommel herausgeklappt sein, der Lauf in Richtung Kugelfang zeigen und die Auswurföffnung sichtbar sein. Geladene Waffen dürfen weder abgestellt noch abgelegt werden.
4. Es darf nur geschossen werden, wenn sich deutlich erkennbar in Schussrichtung keine Personen im Gefahrenbereich vor dem(n) Schützen aufhalten. Grundsätzlich muss jede Waffe immer so ausgerichtet sein, dass deren Lauf in Richtung Hauptkugelfang zeigt. Es darf nur geschossen werden, wenn sich alle Personen hinter dem Abschußstand befinden und der Durchgang verschlossen ist.

5. Das Laden und Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind nur am Schützenstand mit in Richtung des Geschoßfanges zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet, bzw. verletzt werden kann.
6. Bei jedem Schießvorgang ist die Waffe immer in Richtung der jeweiligen Kugelfänge zu halten, sodass auch ein sich unbeabsichtigt lösender Schuss nicht über den Gefahrenbereich hinaus (Wände, Decke, div. Installationen, usw.) gehen kann. Querschießen ist strengstens untersagt. Bei Nichteinhaltung droht der sofortige Ausschluß aus dem Verein.
7. Beim Zielvorgang muss die Waffe immer in Richtung der Scheibe bzw. der Kugelfänge zeigen. Es darf nur die eigene Scheibe beschossen werden!
8. Ab 50m darf nur mit geeigneten Langfeuerwaffen geschossen werden. Das Kaliber bezieht sich auf das geltende Recht in Österreich für die Zivilbevölkerung.
9. Das Hantieren mit Waffen im Aufenthaltsbereich und außerhalb des Schießstandes ist verboten. Das Hantieren mit Waffen ist grundsätzlich nur in der „safety zone“ gestattet, wo auch Zieh- und Zielvorgänge geübt werden können.
10. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die Waffe mit in Richtung des Geschoßfanges zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
11. Grundsätzlich ist nur der Beschuß von Scheiben gestattet.
12. Die Kühlbox für die Kühlung der Langfeuerwaffen darf nur mit entladenen Waffen genützt werden.
13. Vor Verlassen des Schießstandes ist zu prüfen, dass die Waffe entladen ist. Hierfür steht eine Entladebox zur Verfügung.

## VERHALTEN

1. Das Rauchen ist im gesamten Indoor Bereich untersagt.
2. Der Schießstand ist sauber zu halten. Müll, soweit dieser anfällt, ist von den jeweiligen Personen nach Schießende zu entsorgen.
3. Scheiben sind nach dem Training grundsätzlich abzunehmen und am dafür vorgesehenen Platz einzulagern.
4. Der Verbindungsweg vom Öffentlichen Gut bis zur Schießstätte ist mit Schrittempo und ohne unnötigen Lärm zu passieren. Da der Weg nicht zum Pachtgegenstand des Vereins gehört, bedarf es besonderer Vorsicht und Respekt, diesen benutzen zu dürfen!
5. Nur im Notfall ist der Notaus zu betätigen. Dieser kann nur von befugtem Standpersonal revidiert werden. Hier ist die Standaufsicht zu kontaktieren (Rossmann Stephan Tel.: 0664 / 54 55 753)
6. Das Einsammeln von Hülsen und Patronen, die sich vor der Feuerlinie der Schützenstände befinden, ist aus Sicherheitsgründen strengstens verboten!

Signale:

Grün: Ein reibungsloser Ablauf ist möglich

Orange: blinkend -> eine Person betritt den Schießstand (NICHT mit der Waffe umdrehen!)

Rot: STOPP! Der Schußvorgang ist sofort abubrechen, die Waffe zu entladen und zu sichern.

## Kosten

1. Die Einschreibgebühr beträgt pro ordentlichem Mitglied € 50,-
2. Jährlicher Mitgliedsbeitrag von € 95,- ist mit Monat März, (nach Vorschreibung,) zu überweisen.
3. Es besteht die Möglichkeit, dem Verein als unterstützendes Mitglied (keine WBK) mit einem jährlichen Mindestbeitrag von € 25,- beizutreten. Diese Mitgliedschaft berechtigt eine Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen.
4. Die Standgebühr pro Einheit:  
Bis 25m
  - Ordentliche Mitglieder und Kinder bis 16 Jahre € 3,-
  - Gastschützen €10,-  
Ab 25m
  - Ordentliches Mitglied €6,-
  - Gastschütze €20,-

Die Standgebühr ist vor Ort in die dafür vorhergesehene Handkasse zu entrichten.

Hiermit bestätige Ich, .....die Unterweisung der Schießstandordnung  
am ..... und nehme sie hiermit mit allen Pflichten und Rechten zur Kenntnis!

.....

Unterschrift

Unterrichtet durch: .....